

Satzung

Förderkreis Nathanaelkirche zu Leipzig- Lindenau

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Förderkreis Nathanaelkirche zu Leipzig - Lindenau e.V. mit Sitz in Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck und Aufgabe des Förderkreises ist es, die Nathanaelkirche in Leipzig- Lindenau sowie deren Einrichtung als Gotteshaus und Gesamtkunstwerk zu erhalten, sie als Denkmal zu betreuen, als Ort für musikalische Veranstaltungen und kulturelle Ausstellungen herzurichten und ihre Baugeschichte zu erforschen und zu dokumentieren.
Die Förderung erstreckt sich auf alle mit dem Erhalt, der Instandsetzung und der Einrichtung der Kirche erforderlichen Maßnahmen.
3. Die Förderung kann durch die Bereitstellung finanzieller Mittel für diese Zwecke oder durch die Beschaffung von Inventar erfolgen, das auch als Leihgabe zur Verfügung gestellt werden kann.
4. Der Verein kann als Träger von Veranstaltungen auf seinen Zweck aufmerksam machen.

§ 2 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Satzungsgemäße Mittelverwendung

1. Mittel des Förderkreises Nathanaelkirche dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Vergütungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Ev.- luth. Nathanaelkirchengemeinde Leipzig - Lindenau, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2005.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und Fördermitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche und fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen durch schriftliche Anmeldung und Bestätigung durch den Vorstand werden.
3. Personen, die sich Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder -Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

4. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende
- b. Ausschluss aus wichtigem Grund
- c. Tod des Mitglieds / Löschung der juristischen Person

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung befreit.

§ 9 Kassen- und Rechnungswesen

1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins hat der Vorstand schriftlichen Nachweis zu führen.
2. Alljährlich hat eine sachliche und rechnerische Prüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Prüfer zu erfolgen.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, zumindest aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Schatzmeister.

Der amtierende Pfarramtsleiter und ein Mitglied des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Nathanaelkirche sind geborene Mitglieder des Vorstandes.

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand erledigt alle Aufgaben des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind gemeinsam Vorstand im Sinne des BGB. Sie führen die laufenden Geschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand obliegen die Vermögensverwaltung und die Bestimmung über die satzungsgemäße Verwaltung der Vereinsmittel. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt und zwar möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstandsvorsitzende nach Bedarf ein oder wenn 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes beantragen.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - c. Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes und über Anträge von Mitgliedern

- d. Satzungsänderungen
- e. Beschlussfassung über Ernennungen zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- f. Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung erstatten die Vorstandsmitglieder den Geschäftsbericht und legen den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Nach Anhörung des Berichtes der Prüfer beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

4. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstandsvorsitzende mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe des Ortes und der Zeit sowie unter Beifügung einer (vorläufigen) Tagesordnung ein. Auf Anträge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Einladung erfolgt in Textform und wird an die letzte E-Mail-Adresse, Postadresse oder Telefaxnummer, die das Mitglied dem Verein mitgeteilt hat, versandt. Anträge und Anfragen der Mitglieder sind beim Vorstandsvorsitzenden mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend andere Mehrheitsverhältnisse vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages bedarf einer 2/3-Mehrheit, eine Satzungsänderung einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Ordentliche -, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins haben eine Stimme. Eine Übertragung zur Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Vertreter juristischer Personen haben sich durch Vollmacht auszuweisen.

8. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, worin insbesondere der Wortlaut der gefassten Beschlüsse aufzunehmen ist. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung

1. Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Mit dem Vermögen des Förderkreises bei seiner Auflösung wird gemäß § 5 verfahren.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine dem Sinngehalt der unwirksamen Bestimmung nahe kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Der Förderkreis wurde am 06.06.2005 unter der Nummer VR 4151 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde am 04.07.2011 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.